Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/939

12. 10. 87

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur wirtschaftlichen Bedeutung der Antarktis und des Südpolarmeeres

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn De Gucht zur Antarktis (Dok. 2-1477/84),

— unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Zahorka zur wirtschaftlichen Nutzung der Antarktis (Dok. 2-1677/84),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Schutz der Umwelt und der Natur in der Antarktis (Dok. A2-57/87),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über die wirtschaftliche Bedeutung der Antarktis und des Südpolarmeeres (Dok. A2-101/87),

A. in Anbetracht der Bedeutung der Antarktis und ihres Festlandsockels (der Antarktiszone) und des Südpolarmeeres für die gesamte Welt und insbesondere der Erhaltung des Gleichgewichts der gesamten Meeresumwelt, der Witterungs- und Klimaverhältnisse sowie der überragenden Bedeutung ihrer unberührten Wildheit für die Menschheit (für Wissenschaft, Bildung und Inspiration),

B. in dem Bewußtsein, daß es sich bei der Antarktis um ein einzigartiges ökologisches System handelt, dessen Gleichgewicht nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen gegenüber äußeren Einflüssen sehr empfindlich ist,

C. in dem Bewußtsein, daß mehrere Mitgliedstaaten über enge historische Bindungen an die Antarktis verfügen, mehrere Verträge und Abkommen [vor allem den Antarktis-Vertrag von 1959 und das Abkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis (CCAMLR) von 1980]

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 26078 – vom 6. Oktober 1987.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 18. September 1987 angenommen.

unterzeichnet haben und die Gemeinschaft selbst bereits dem CCAMLR beigetreten ist,

D. in Anbetracht der Tatsache, daß das Antarktis-Abkommen, das ausschließlich die friedliche Nutzung der Antarktis vorschreibt und die uneingeschränkte wissenschaftliche Forschung in der Antarktis vorsieht, bisher eine tragfähige Grundlage für das Erreichen dieser Ziele abgegeben hat,

E. in Anbetracht der Tatsache, daß das Antarktis-Abkommen ein wirksames Bollwerk gegen alle Souveränitätsansprüche in der Antarktis darstellt,

F. im Bewußtsein der Tatsache, daß es 1991 eventuell einer Revision unterzogen wird,

G. in Anbetracht des Interesses der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an der Zukunft der Antarktis und des Südpolarmeeres,

H. in Anbetracht der zunehmenden Besorgnis nichtstaatlicher Umweltschutzgruppen über den Schutz der Antarktis und des Südpolarmeeres,

I. in Kenntnis der Tatsache, daß die beratenden Parteien des Antarktis-Abkommens gegenwärtig über eine Regelung für die Erforschung und Nutzung etwa vorhandener Bodenschätze zu kommerziellen Zwecken verhandeln,

J. in Anbetracht der Tatsache, daß die lebenden Meeresressourcen der Antarktis empfindlich auf Überfischen reagieren, bei vernünftiger Bewirtschaftung jedoch auf Dauer beträchtlich zum weltweiten Proteinangebot beitragen können,

K. im Bedauern jedoch darüber, daß die Bemühungen der EG und jener Mitgliedstaaten, die dem CCAMLR beigetreten sind, um eine Kontrolle der Nutzung der Bestände bisher erfolglos geblieben sind,

L. in Anbetracht der Tatsache, daß die wenigen in der Antarktis entdeckten Bodenschätze wegen der ungünstigen Förderungsbedingungen und der derzeitigen Marktlage kommerziell nicht nutzbar sind,

M. in Anbetracht der Tatsache, daß sich keine der großen Mineralöl- oder Bergbaugesellschaften gegenwärtig mit dem Gedanken der wirtschaftlichen Nutzung der Bodenschätze in der Antarktis trägt —

1. ist der Ansicht, daß die Beibehaltung des Antarktis-Abkommens im ureigensten Interesse der EG liegt;
2. hält es für unklug, eine UN-Regelung für die Antarktis einzuführen, da das Gebiet dadurch zu einem Politikum würde;
3. fordert jene Mitgliedstaaten der EG, die dies noch nicht getan haben, auf, dem Antarktis-Abkommen beizutreten;
4. wünscht einen Beitritt der EG zum Antarktis-Abkommen;
5. fordert daher alle Mitgliedstaaten der EG auf, dafür tätig zu

werden, daß der EG als Rechtspersönlichkeit der Beitritt zum Antarktisvertrag möglich wird;

6. räumt ein, daß die Bedeutung der Antarktis für Europa ebenso sehr in den Erkenntnisse über sie und ihre weltweiten Auswirkungen wie in der potentiellen Nutzung ihrer Bodenschätze und Proteinquellen liegt;

7. drängt deshalb alle Mitgliedstaaten, in der Antarktis Forschungsvorhaben durchzuführen und zu koordinieren und bei der Schaffung und Nutzung der erforderlichen logistischen Infrastruktur zusammenzuarbeiten;

8. fordert die Mitgliedstaaten, deren geplante Aktivitäten in der Antarktis wahrscheinlich umfangreiche ökologiche Auswirkungen haben, dringend auf, vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit Umweltverträglichkeitsstudien zu erstellen;

9. fordert die EG und die Mitgliedstaaten, die dem CCAMLR angehören, auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um das Erreichen der Ziele des CCAMLR zu gewährleisten;

10. ist der Auffassung, daß das CCAMLR bei wirksamer Anwendung die erforderlichen Voraussetzungen für einen ökologischen Ansatz bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen in diesem Gebiet schaffen könnte;

11. bedauert, daß ungeachtet der beträchtlichen Anstrengungen der Gemeinschaft und der dem CCAMLR beigetretenen Mitgliedstaaten die praktische Anwendung des CCAMLR bisher völlig unzureichend war, die unkontrollierte Ausbeutung der Finnfischbestände zu einem kritischen Rückgang mehrerer Arten geführt hat und darüber hinaus die Tintenfisch- und Krillbestände, die wesentliche Bestandteile der Nahrungsmittelkette in der Antarktis sind, ebenfalls zunehmend gefährdert sind;

12. begrüßt, daß der CCAMLR-Ausschuß auf seiner Tagung vom 8. bis 19. September 1986 in Hobart seine Verantwortung für die Erhaltung und rationelle Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis anerkannte und beschloß, vor der nächsten Tagung im Jahre 1987 eine von Australien einzuberufende Arbeitsgruppe einzusetzen, die mögliche Erhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Abkommens entwickeln soll;

13. vertritt die Auffassung, daß der Gemeinschaft als Vertragspartner bei der Stärkung des CCAMLR als wirksames Instrument zur Bestandserhaltung eine besondere Aufgabe zufällt und sie sich gemeinsam mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des CCAMLR für dieses Ziel einsetzen sollte;

14. fordert insbesondere die Kommission auf, gemäß dem Bericht über die Hobart-Tagung dem CCAMLR-Sekretariat umgehend Vorschläge zu unterbreiten, wie die bestehenden strukturellen Mängel der Maßnahmen zur Erhaltung der Ressourcen in der Antarktis und des Südpolarmeeres erkannt und

beseitigt werden können; fordert die Kommission ferner auf, sich um die Unterstützung der Mitgliedstaaten für diese Vorschläge zu bemühen und sie dem Europäischen Parlament zu übermitteln;

Wale

15. hält es für unerläßlich, daß das Moratorium über den kommerziellen Walfang, einschließlich des Walfangs in der Antarktis und des Südpolarmeeres, das im Rahmen des Internationalen Walfangübereinkommens verabschiedet wurde, von allen Partnern streng eingehalten wird;

16. fordert die Kommission auf, wie in dem Entwurf des Vierten Umweltschutz-Aktionsprogramms vorgesehen, alle diplomatischen und sonstigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um dafür zu sorgen, daß das Moratorium über den kommerziellen Walfang streng eingehalten wird und Verstöße gegen die Vorschriften – z. B. durch die Ausgabe von Lizenzen für den sogenannten „Walfang zu wissenschaftlichen Zwecken" – nicht auftreten;

Bodenschätze

17. ist der Ansicht, daß jede Erkundung oder Förderung von Bodenschätzen schädliche Auswirkungen auf die Umwelt der Antarktis, die von einzigartigem Wert ist, hätte;

18. unterstützt nichtsdestoweniger grundsätzlich Verhandlungen über eine Regelung für die Bodenschätze in der Antarktis, um eine unkontrollierte Prospektion und Förderung von Bodenschätzen zu verhindern;

19. hält es für notwendig, im Zuge einer Regelung für Bodenschätze einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die gesamte künftige Erkundung von Bodenschätzen in der Antarktis und ihre Förderung zu schaffen;

20. ist der Auffassung, daß ein derartiger rechtlicher Rahmen auch die Bedingungen enthalten sollte, die als Voraussetzung für die Gewährung einer Genehmigung erfüllt sein müssen; ist der Ansicht, daß dort, wo solche Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die „Null-Lösung" Anwendung finden sollte;

21. bezweifelt jedoch, daß der derzeitige Entwurf für eine Regelung über Bodenschätze, der auf der Sondersitzung der beratenden Parteien über die Bodenschätze der Antarktis zwischen dem 27. Oktober und dem 12. November 1986 in Tokio erörtert wurde (MR 17 Revision II, Anlage zu dem informellen persönlichen Bericht des Vorsitzenden, September 1986), einen ausreichenden Rahmen für den Umweltschutz abgibt;

22. fordert die Mitgliedstaaten, die an den Verhandlungen über eine Regelung für Bodenschätze beteiligt sind, auf, die Unterzeichnung oder Ratifizierung einer solchen Regelung nicht weiter voranzutreiben, solange die ökologischen Risiken nicht festgestellt und ausreichend Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden;

23. hält es für erforderlich, der Kommission zu genehmigen, an den Verhandlungen über eine Regelung für Bodenschätze als Beobachterin teilzunehmen, und wünscht schließlich die Mitgliedschaft der EG auch in dieser Vereinbarung – besonders im Hinblick auf die rechtlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaft in internationalen Handelsfragen;

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten, den im Text erwähnten Organisationen, insbesondere den beratenden Parteien des Antarktis-Abkommens, den Mitgliedern und dem Sekretariat des CCAMLR sowie den Mitgliedern und dem Sekretariat der Internationalen Walfangkommission sowie den Vereinten Nationen zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333